

Nr. 62/I/5/2019

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. N 37.1 „Gelände EVIM Schlockerstiftung“ (1. Änderung) im Stadtteil Hattersheim.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2019 den Bebauungsplan Nr. N 37.1 „Gelände EVIM Schlockerstiftung“ (1. Änderung) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem unten abgebildeten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, zusammenfassender Erklärung und in Bezug genommener DIN-Normen kann im Rathaus, Verw.-Gebäude Alter Posthof, Erdgeschoss, Zimmer 0.13, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Zusätzlich sind der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Stadt Hattersheim www.hattersheim.de unter Aktuelles/Bebauungspläne für jedermann einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

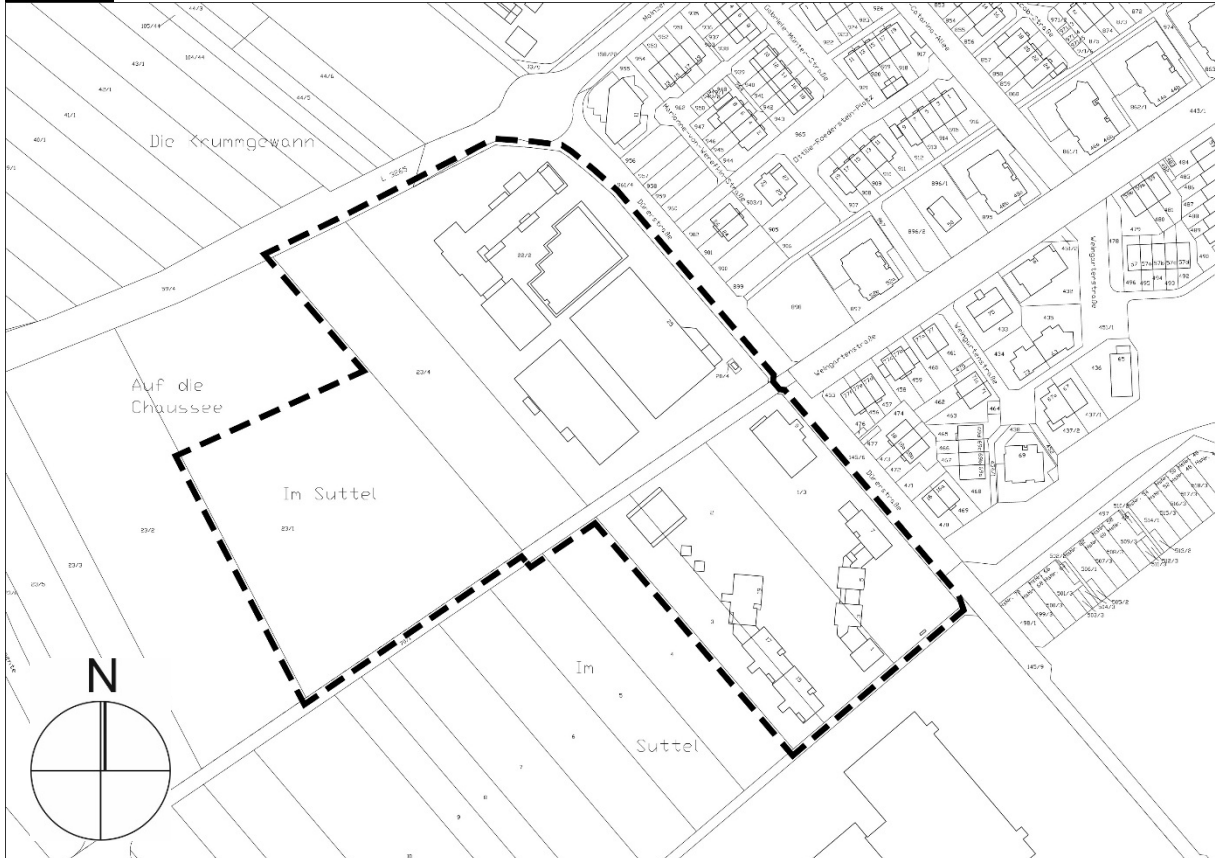
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hattersheim am Main unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach [§ 214 Abs. 2a](#) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Diese Ansprüche sind schriftlich gegenüber der Stadt Hattersheim am Main geltend zu machen.

Hattersheim am Main, den 11. November 2019

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlage:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N 37.1 „Gelände EVIM Schlockerstiftung“ (1. Änderung) (ohne Maßstab)